



axis NEWSLETTER

Recht | Steuern | Aktuariat
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung

axis Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft
axis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
axis actuarial services GmbH
Solvency Fabrik GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
axis Steuerberatungsgesellschaft mbH
axis consulting GmbH

www.axis.de

Kapitalanlage und Steuern Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage Teil 2: Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG

Themenbrief 07/2012

20.02.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Kapitaleinkünfte § 20 EStG.....	3
2.1. Anrechnung fiktiver Quellensteuer unter Berücksichtigung von Stückzinsen	3
2.2. Ausländische Quellensteuer - Liste des BZSt	3
2.3. Ausländische Quellensteuer - Spanien und Norwegen	3
2.4. Anrechnung der Quellensteuer bei Günstiger-Prüfung.....	5
2.5. Anrechnung ausländischer Körperschaftssteuer	5
2.6. Zurechnung von Zinsen im Erbfall.....	5
2.7. Anforderungen an ein Auskunftersuchen im DBA-Schweiz	6
2.8. Vererbbarkeit von Verlusten	6
2.9. Behandlung der Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem	7
2.10. Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten.....	7
2.11. Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften	7
2.12. Besteuerung von REX-P -Zertifikate)	8
2.13. Zurückweisung von Einsprüchen bei Einkünften gem. § 20 EStG.....	8
2.14. Leerverkäufe	8
2.15. Beurteilung des Rückkaufs von Bertelsmann-Genussscheinen.	8
2.16. Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen	9



axis-Themenbrief „Kapitalanlage und Steuern“

2.17. Fehlerhafte Bankbescheinigungen bei Finanzinnovationen	10
2.18. Verluste aus Aktienanleihen und ähnlichen Produkten.....	10
2.19. Recherchemöglichkeiten bei Kapitaleinkünften	10
2.20. Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung	10
2.21. Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung	11
2.22. Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Argentinien-Anleihen	11
2.23. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Auslandsdividenden;	11
2.24. Dividende bei Sanofi-Aventis.....	11
2.25. Verluste aus einer Lebensversicherung für die Anlage KAP	11
2.26. Teilwert-AfA bei Kursverlusten mit Aktien und Investmentfonds	12



axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

1. Einführung

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach §§ 20, 23 oder 32d EStG sowie dem InvStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Ähnlich sieht es bei der Behandlung nach dem ErbStG aus. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellen- oder Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds. Dazu kommen die neuen Regeln der Abgeltungsteuer.

Nachfolgend im Überblick aktuelle Schreiben von BMF, FinMin der Länder, OFD sowie LfSt, die seit Neujahr 2009 zu Themen rund um die steuerliche Behandlung der Geldanlage ergangen sind. Die bieten zu den entsprechenden Themenbereichen zumindest oft den Einstieg in die Problematik und verweisen auf wichtige Urteile. Dabei sind auch schon viele Erlasse enthalten, die sich mit der Abgeltungsteuer beschäftigen.

Die Auflistung ist thematisch unterteilt und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wider. Nachdem es im 1. Teil um Verwaltungsanweisungen zur Abgeltungssteuer ging, erfolgt in den kommenden Abschnitten die Auflistung der Erlasse zu anderen Themengebieten im Rahmen des § 20 EStG.

2. Kapitaleinkünfte § 20 EStG

2.1. Anrechnung fiktiver Quellensteuer unter Berücksichtigung von Stückzinsen

Es erfolgt keine Anrechnung fiktiver Quellensteuer auf erhaltene Stückzinsen aus dem Verkauf der begünstigten Anleihen. Diese Stückzinseinnahmen sind kein Ertrag der verkauften Anleihen, sondern der Gegenwert aus der Veräußerung noch nicht fälliger Zinsforderungen. Der Nettoertrag der einzelnen Anleihe beeinflusst weder die Besteuerungsgrundlage des Anleihezinses noch die Höhe der anrechenbaren fiktiven Quellensteuer. Bemessungsgrundlage für Anleihezinsen und fiktive Quellensteuer ist der volle Jahreszins der Anleihe und vereinbarte Stückzinsen lösen keine Anrechnung fiktiver Quellensteuer aus (BFH 9.6.2010, I R 94/09, BStBl 2011 II S. 860).

Denn Stückzinsen sind nach einem DBA den Veräußerungsgewinnen zuzuordnen. Gezahlte Stückzinsen sind demgegenüber als negative Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu qualifizieren. Sie mindern damit den Anrechnungshöchstbetrag für die fiktive Quellensteuer. Das ist für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden (BMF 6.12.2011, IV B 3 - S 2293/10/10001 :001). Zur Anwendung des § 32d Abs. 5 EStG finden die Regelungen im BMF-Schreiben vom 22.12.2009 (IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 94, Rz. 201 - 207, 209) Anwendung.

2.2. Ausländische Quellensteuer - Liste des BZSt

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) veröffentlicht auf seinen Internetseiten eine Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer, die jährlich zum Stand 1. Januar aktualisiert wird. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die sich aus der Übersicht ergebenden Änderungen erst ab dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres durch die auszahlenden Stellen berücksichtigt werden (BMF 15.11.2011, IV C 1 - S 2406/10/10001 :0029, BStBl 2011 I S. 1113).

Hinweis: In den Fällen unterschiedlicher Steuersätze in der BZSt-Liste wird für die Kreditinstitute im WM-Datenservice der höchste Quellensteuersatz nach Deckelung auf den DBA-Höchstsatz (in der Regel 15 %) ausgewiesen. Die Quellensteuersätze werden ab Bekanntwerden zum 1.7. des jeweiligen Kalenderjahres angepasst. Ausschüttungen mit Veröffentlichung bis 30.6. und steuerlichem Zufluss ab 1.7. werden dann nach Aktualisierung der BZSt-Liste rückwirkend korrigiert. Es erfolgen keine Korrekturen für Zahlungen bis zum 30.6. auf die geänderten Quellensteuersätze. Eine notwendige Kürzung der Quellensteuer auf die Höhe des tatsächlichen Steuerabzuges erfolgt durch die jeweilige Bank, da WM-Datenservice nicht immer einen eindeutigen Ausweis aufgrund der Vielzahl von länder-spezifischen Regelungen vorgehen kann.

2.3. Ausländische Quellensteuer - Spanien und Norwegen

Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer erfolgt gemäß § 43a Abs. 3 EStG grundsätzlich bereits bei Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Ebene der Kreditinstitute nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 EStG (Rz. 201 des BMF-Schreibens vom 22.12.2009, BStBl 2010 I S. 94). Davon abweichend wird die deutsche Kapitalertragsteuer ohne Berücksichtigung der ausländischen Steuer erhoben, wenn im betreffenden ausländischen Staat nach dem Recht dieses Staates ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der ausländischen Steuer besteht.

1. Spanische Dividenden

In Spanien werden Kapitaleinkünfte ab 2010 pauschal mit 19 Prozent besteuert. Dividendenausschüttungen sind bis 1.500 Euro von der Steuer befreit. Hierbei handelt es sich um einen Freibetrag, der sich auf sämtliche in einem Jahr erhaltene Ausschüttungen bezieht. Dieser Freibetrag wird beim Abzug der Quellensteuer in Spanien nicht berücksichtigt. Nicht in Spanien ansässige Dividendenempfänger aus einem EU- oder DBA-Staat erhalten auf Antrag eine Erstattung der Quellensteuer für maximal 1.500 Euro Dividenden pro Jahr.

In den Fällen, in denen eine Anrechnung vorgenommen und nicht bereits korrigiert worden ist, ist die Anrechnung nach § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG zu korrigieren. Hiernach hat die auszahlende Stelle eine entsprechende Korrektur erst zum Zeit-

axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

punkt ihrer Kenntnisnahme vorzunehmen, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung einer Bemessungsgrundlage oder einer zu erhebenden Kapitalertragsteuer erfährt (BMF 8.9.2011, IV C 1 - S 2406/10/10001 :002, BStBl 2011 I S. 1113).

Hinweis: Der Erstattungsantrag kann bei folgender Behörde gestellt werden:

Agencia Tributaria

Dependencia de Asistencia y Servicios Tributarios

Delegación Central de Grandes Contribuyentes

Paseo de la Castellana, 106

28046 Madrid Spanien

Das benötigte Formular Nummer 210 nebst Anleitung zum Ausfüllen ist über folgenden Link im Internet beim BZSt erhältlich:

www.steuerliches-infocenter.de/DE/AufgabenDesBZSt/AuslaendischeFormulare/Quellensteuer/quellensteuer_node.html

Da ein teilweiser oder vollständiger Erstattungsanspruch in Spanien besteht, kann auf Ebene der Kreditinstitute eine Anrechnung der spanischen Quellensteuer auf die deutsche Steuer gemäß § 32d Abs. 5 EStG nicht erfolgen.

Ist jedoch die Entlastung von der Quellensteuer in Spanien – z.B. wegen der Überschreitung des Freibetrags – nicht vollständig möglich, kann insoweit die Anrechnung der spanischen Quellensteuer im Rahmen der Veranlagung beantragt werden (§ 32d Abs. 5 EStG). Die Höhe der ausländischen Einkünfte sowie die Festsetzung und Zahlung ausländischer Steuern sind vom Steuerpflichtigen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Der Nachweis kann durch die Vorlage der Dividendenabrechnung geführt werden (OFD Münster 3.1.2012, Kurzinfo Int. St. 01/2012).

Beispiel: Ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger hat im Jahr 2010 Dividendenzahlungen spanischer Kapitalgesellschaften i.H. von 1.800 € Bruttodividende erhalten. In Spanien wurde darauf eine Quellensteuer i.H. von 342 € erhoben (19 % von 1.800). Soweit die Quellensteuer auf Dividendenzahlungen bis 1.500 € (19 % von 1.500 = 285) entfällt, wird sie in Spanien auf Antrag in voller Höhe erstattet. Zudem besteht für die Quellensteuer, die auf Dividendenzahlungen über 1.500 € erhoben wurde, ein Erstattungsanspruch i.H. von 4 % von 300 € = 12 € (Art. 10 Abs. 2 Buchst. b DBA-Spanien).

	Erstattungsanspruch in Spanien	Quellensteuer
Bruttodividende		342 €
1.800 €		
	aufgrund des Freibetrags: 19 % von 1.500 €	- 285 €
	aufgrund DBA-Ermäßigung:	
	4 % von 300 € (1.800 - 1.500)	- 12 €
Anrechenbare Quellensteuer		45 €
Soweit in Spanien kein Ermäßigungsanspruch besteht – hier 15 % von 300 = 45 € – ist eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer gemäß § 32d Abs. 5 EStG im Rahmen der Veranlagung möglich.		

2. Norwegische Dividenden

Die mit Quellensteuer belasteten Anteilseigner mit EU- oder EWR- Wohnsitz haben einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Quellensteuer. Dividenden sind in Höhe eines fiktiven risikofreien Ertrags aus dem investierten Kapital bleiben steuerfrei (sog. „shielding deduction“). Dieser steuerfreie Ertrag wird aus den tatsächlichen Anschaffungskosten der natürlichen Person für ihre Beteiligung mit einem Prozentsatz ermittelt, der sich nach dem Zinssatz für 3-monatige Regierungsanleihen richtet. Soweit der steuerfreie Betrag die Dividende übersteigt, kann er vorgetragen und mit künftigen Dividenden aus derselben Beteiligung verrechnet werden. Der steuerfreie Ertrag ist für jede Beteiligung getrennt zu ermitteln. Dividendenempfänger erhalten die Steuerbefreiung der „shielding deduction“ in Form einer vollständigen oder teilweisen Erstattung der in Höhe von 25 % einbehaltenen Quellensteuer.

Hinweis: Informationen zum Erstattungsverfahren in Norwegen sind über folgenden Link erhältlich:

http://www.steuerliches-infocenter.de/DE/AufgabenDesBZSt/AuslaendischeFormulare/Quellensteuer/Downloads_und_Links/063_Norwegen_Erlaeuterungen.html?nn=41648

Ein Antrag auf Erstattung der Quellensteuer, die auf die „shielding deduction“ entfällt, schließt einen Antrag auf Erstattung der Quellensteuer aus, die die nach DBA zulässige Quellensteuer von 15 % übersteigt. Da der Anspruch auf Erstattung norwegischer Quellensteuer bis zum Verkauf der Aktien bestehen bleibt, haben die Banken die Kapitalertragsteuer ohne Berücksichtigung der ausländischen Steuer zu erheben (BMF 15.11.2011, IV C 1 - S 2406/10/10001 :0029, BStBl 2011 I S. 1113).

axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

Sofern die heimische Depotbank bislang die Quellensteuer aus einem der beiden Länder - wie bei den übrigen Auslandsdividenden - mit 15 Prozent angerechnet und nicht bereits korrigiert hatte, wird sie dies aufgrund der BMF-Schreiben jetzt nach § 43a Abs. 3 S. 7 EStG vornehmen und bei betroffenen Kunden nachfordern.

Ein Antrag auf Erstattung der Quellensteuer nach der ‚shielding deduction‘ schließt eine DBA-Quellensteuerermäßigung aus (Wahlrecht). Macht der Steuerpflichtige im Rahmen des Veranlagungsverfahrens die Anrechnung norwegischer Quellensteuer geltend, sind neben der entsprechenden Dividendenabrechnung auch Nachweise über die Ausübung des Wahlrechts und die Höhe des Erstattungsbetrags (z.B. Kopie des Erstattungsantrags und Kontoauszüge, aus denen sich der Erstattungsbetrag ergibt, oder eine Bescheinigungen der norwegischen Steuerverwaltung) erforderlich.

Zur Ermittlung der anrechenbaren Quellensteuer i.S. des § 32d Abs. 5 EStG ist die in Norwegen im Rahmen des Quellensteuerabzugs erhobene Steuer um den Erstattungsbetrag zu kürzen. Trägt der Dividendenempfänger vor, eine Ermäßigung der Quellensteuer sei (noch) nicht beantragt worden oder kann er die Höhe des Erstattungsbetrages nicht nachweisen, ist in voller Höhe von einem Erstattungsanspruch der einbehaltenden norwegischen Quellensteuer auszugehen mit der Folge, dass die Anrechnung der norwegischen Quellensteuer abzulehnen ist. Auf die Möglichkeit der Erstattung von Quellensteuern in Norwegen sollte der Steuerpflichtige hingewiesen werden. In Einzelfällen ist ggf. verfahrensrechtlich sicherzustellen, dass – nach Vorlage entsprechender Nachweise – eine spätere Steueranrechnung nach § 32d Abs. 5 EStG erfolgen kann (OFD Münster 3.1.2012, Kurzinfor Int. St. 01/2012).

Allgemein

Hinweis. Das BZSt veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer, die jährlich zum Stand 1. Januar aktualisiert wird. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die sich aus der Übersicht ergebenden Änderungen erst ab dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres durch die auszahlenden Stellen berücksichtigt werden.

Da in 2009 eine Anrechnung auf Ebene der Kreditinstitute erfolgte, sind diese in der Sitzung der WM-Arbeitsgruppe Jahresendreporting vom 23.11.2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Korrekturen für spanische und norwegische Dividendenzahlungen aus dem Jahr 2009 Anfang Januar 2012 durchzuführen sind. Das verarbeitende Kreditinstitut kann selbständig entscheiden, wann die Korrektur gemäß § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG zu erfolgen hat.

2.4. Anrechnung der Quellensteuer bei Günstiger-Prüfung

Auch im Rahmen der Günstiger-Prüfung ist die anrechenbare ausländische Quellensteuer nach § 32d Abs. 6 Satz 2 EStG bei der Ermittlung der geminderten tariflichen Steuer zur Berechnung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 Abs. 1 Satz 4 EStG nicht zu berücksichtigen. Das Einkommensteuer-Fachprogramm hingegen zieht die angerechneten Beträge derzeit ab. Sobald eine Änderung der Programmierung erfolgt ist, wird anhängigen Rechtsbehelfsverfahren abgeholfen (OFD Münster 5.10.2011, Kurzinfor Est 29/2011).

2.5. Anrechnung ausländischer Körperschaftssteuer

Die grenzüberschreitende Anrechnung von Körperschaftssteuer hat nicht pauschal, sondern nur in Höhe der tatsächlichen Steuerbelastung der ausländischen Dividenden zu erfolgen und ist begrenzt auf den Betrag der inländischen Einkommenssteuer, die auf die ausländischen Dividenden entfällt (EuGH 30.6.2011, C-262/09 - Meilicke II). Dabei darf zwar nicht ausschließlich ein Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung i.S. der §§ 44f KStG verlangt werden, doch die Steuerbehörden sind andererseits befugt, vom Steuerpflichtigen die Vorlage von Belegen zu verlangen, anhand derer sie eindeutig und genau prüfen könnten, ob die Voraussetzungen für die Steuergutschrift vorlägen (= Beweisführungslast beim Steuerpflichtigen). Es besteht keine Verpflichtung der Steuerbehörden zur Inanspruchnahme der EG-Amtshilfe-Richtlinie. Die Entscheidung des FG Köln in dem wieder aufzunehmenden Klageverfahren bleibt abzuwarten (OFD Niedersachsen 19.7.2011, S 2830 - 21 - St 241).

Auch im Rahmen der Günstiger-Prüfung ist die anrechenbare ausländische Quellensteuer nach § 32d Abs. 6 Satz 2 EStG bei der Ermittlung der geminderten tariflichen Steuer zur Berechnung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 Abs. 1 Satz 4 EStG nicht zu berücksichtigen. Das Einkommensteuer-Fachprogramm hingegen zieht die angerechneten Beträge derzeit ab. Sobald eine Änderung der Programmierung erfolgt ist, wird anhängigen Rechtsbehelfsverfahren abgeholfen (OFD Münster Kurzinfor Est 29/2011 v. 05.10.2011).

2.6. Zurechnung von Zinsen im Erbfall

Gehen festverzinsliche Wertpapiere, Sparbücher und ähnliche Kapitalforderungen während einer laufenden Zinsperiode im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Erben über, sind die Zinsen aus diesen Kapitalforderungen in vollem Umfang dem Erwerber als Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zuzurechnen. Eine rechnerische Aufteilung dieser Zinsen auf die Zeit bis zum Erbfall (Zurechnung beim Erblasser) und ab Erbfall (Zurechnung beim Erben) ist nicht vorzunehmen. Insoweit gel-



axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

ten für die Einkommen- und Erbschaftsteuer unterschiedliche Regelungen.

Die Zurechnung der gesamten Zinsen beim Erwerber folgt aus dem Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 EStG. Kapitalerträge sind erst bei Zufluss steuerlich zu erfassen. Zuflusszeitpunkt ist bei Kapitalerträgen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG regelmäßig der Fälligkeitstermin. Der Erbe tritt als Gesamtrechtsnachfolger hinsichtlich aller bis zum Erbfall entstandenen Zinsen für die laufende Zinsperiode in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Demzufolge hat er bei Fälligkeit der Zinsforderung sämtliche Zinsen für die Zinsperiode in seiner Steuererklärung zu erfassen.

Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug der ihm zuzurechnenden Zinsen benötigt der Erbe einen eigenen Freistellungsauftrag bzw. eine entsprechende NV-Bescheinigung. Der vom Erblasser erteilte Freistellungsauftrag oder die diesem erteilte NV-Bescheinigung verlieren mit dem Todestag ihre Gültigkeit (R 44b.2 Abs. 2 Satz 5 EStR).

Soweit dem Kreditinstitut im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge die alleinige Gläubigerstellung des Erben noch nicht nachgewiesen wurde, ist jedenfalls bei Kenntnis des Kreditinstituts vom Tod des Kontoinhabers Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 5 EStG kommt in diesen Fällen auch dann nicht in Betracht, wenn der Erbe dem Kreditinstitut die alleinige Gläubigerstellung später nachweist und einen Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vorlegt, § 44b Abs. 4 in Verbindung mit § 44a Abs. 6 EStG, BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Rz 301 (OFD Frankfurt 22.6.2010, S 2404 A - 12 - St 54).

2.7. Anforderungen an ein Auskunftersuchen im DBA-Schweiz

Laut Art. 27 DBA-Schweiz hat die zuständige Behörde des ersuchenden Staats der zuständigen Behörde des ersuchten Staates Informationen festzulegen, die zu übermitteln hat, wenn sie Auskünfte verlangt. Hiernach muss der ersuchende Staat unter anderem

- hinreichende Angaben zur Identifizierung der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person (typischerweise der Name und, soweit bekannt, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Informationen) sowie
- den Namen und, soweit bekannt, die Adresse des mutmaßlichen Inhabers der verlangten Informationen übermitteln.

Diese Voraussetzungen sind so zu verstehen, dass einem Amtshilfeersuchen nachgekommen wird, wenn der ersuchende Staat, nebst den Informationen

- die steuerpflichtige Person identifiziert, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann und
- den Namen und die Adresse des mutmaßlichen Informationsinhabers angibt, soweit sie ihm bekannt sind.

Dieses Verfahren laut Revisionsprotokoll findet Anwendung auf Auskunftersuchen, die ab dem 21.12.2011 gestellt werden und bezieht sich auf Steuerjahre oder Veranlagungszeiträume, die am oder nach dem 1.1.2011 beginnen (BMF 4.1.2012, IV B 2 - S 1301-CHE/07/10027-01).

2.8. Vererbbarkeit von Verlusten

Mit dem Beschluss vom 17.12.2007 hat der Große Senat des BFH entschieden, dass der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug gemäß § 10 d EStG nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen kann (BFH 17.12.2007, GrS 2/04, BStBl 2008 II S. 608). Der Verlustabzug umfasst nach den Formulierungen des § 10d EStG den Verlustrücktrag und Verlustvortrag. Das mit der Veröffentlichung des Beschlusses im Bundessteuerblatt einhergehende BMF-Schreiben vom 24.7.2008 (BMF 24.7.2008, IV C 4 - S 2225/07/0006, BStBl 2008 I S. 809) äußert sich hinsichtlich der Anwendung des Beschlusses nur zum Verlustabzug nach § 10d EStG. Ausführungen zum Verlustausgleich, insbesondere zur Frage der Übertragbarkeit der Rechtsgrundsätze der Entscheidung auf den Verlustausgleich bei Ehegatten und auf andere Verlustverrechnungskreise, enthält das BMF-Schreiben nicht. In derartigen Fällen ist daher wie folgt zu verfahren:

- Im Todeszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Verluste des Erblassers können im Todesjahr grundsätzlich nur mit positiven Einkünften des Erblassers ausgeglichen werden. Darüber hinausgehende nicht ausgeglichene Verluste können grundsätzlich nicht im Rahmen des Verlustausgleiches bei der Veranlagung der Erben Berücksichtigung finden.
- Bei Ehegatten können im Todesjahr, soweit der überlebende Ehegatte Erbe ist und die Ehegatten zusammen veranlagt werden, die Verluste des verstorbenen Ehegatten mit positiven Einkünften des überlebenden Ehegatten ausgeglichen werden. Erfolgt für das Vorjahr ebenfalls eine Zusammenveranlagung, ist ein Rücktrag des nicht ausgeglichenen Verlustes des Erblassers in das Vorjahr möglich.
- Werden die Ehegatten für das Todesjahr zusammen veranlagt und erfolgt für das Vorjahr eine getrennte Veranlagung, ist ein Rücktrag des noch nicht ausgeglichenen Verlustes des Erblassers nur bei der getrennten Veranlagung des Erblassers zu berücksichtigen. Im Fall der getrennten Veranlagung im Todesjahr und einer Zusammenveranlagung im Vorjahr ist der Verlust aus dem Todesjahr des Erb-

axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

lassers zurück zu tragen. Bei getrennter Veranlagung in beiden Jahren kommt ein Rücktrag des noch nicht ausgeglichenen Verlustes des Erblassers nur in dessen Veranlagung des Vorjahres in Betracht.

- Die Rechtsprechungsgrundsätze zur Nichtvererblichkeit von Verlusten sind auch auf die Regelungen des § 2a Abs. 1 EStG anzuwenden, da diese wie § 10d EStG an das Prinzip der individuellen Leistungsfähigkeit anknüpfen und insoweit vergleichbar sind. Eine Differenzierung der einzelnen in § 2 a Abs. 1 EStG genannten Tatbestände kommt nicht in Betracht.
- Im Rahmen der §§ 15 a und 15 b EStG gilt die Entscheidung des Großen Senats - durch die Einkunfts- bzw. Quellenbezogenheit der Verluste - nicht.
- Der Beschluss mit der Folge der Nichtübertragbarkeit der Verluste auf den Erben ist auf Verluste aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 6 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2009 entsprechend anzuwenden.
- Die Rechtsprechungsgrundsätze sind auch auf Verluste, die nach § 23 Abs. 3 Satz 7 bis 10 EStG verrechenbar sind, übertragbar. Anders ist aber der Fall zu beurteilen, in dem der Erbfall bereits vor verlustbehafteter Tatbestandsverwirklichung eintritt. Dieses ist dann der Fall, wenn der Erbfall nach dem Anschaffungsvorgang, aber vor dem Veräußerungsgeschäft eintritt.
- Auf Einkünfte aus sonstigen Leistungen gem. § 22 Nr. 3 Satz 4 EStG ist der Beschluss entsprechend anzuwenden.

Diese Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden, in denen der Erbfall nach dem 18.8.2008 eingetreten ist (FinMin Schleswig-Holstein 23.3.2011, VI 303 - S 2225 - 033).

2.9. Behandlung der Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem

Nach der Rechtsprechung des BFH (28.10.2008, VIII R 36/04, BStBl 2009 II S. 190, Verfassungsbeschwerde nicht angenommen BVerfG 9.7.2009, 2 BvR 2525/08; 16.3.2010, VIII R 4/07) sind auch Scheinrenditen zu versteuern, da der Anleger sich die ihm gutgeschriebenen Renditen seiner Kapitalanlage hätte auszahlen lassen können, er stattdessen aber die Wiederanlage der Renditen bestimmt hat. Das gilt aber nur, solange der Schuldner noch zahlungsfähig war. Bei der aus sachlichen Billigkeitsgründen erfolgenden Berücksichtigung der zugeflossenen Scheinrenditen als negative Einnahmen im Jahr der Insolvenzeröffnung handelt es sich um eine abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen i.S. von § 163 AO.

Über eine solche Maßnahme ist unabhängig von der Steuerfestsetzung in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Die Billigkeitsentscheidung stellt, auch wenn sie mit der Steuerfestsetzung verbunden wird, einen gegenüber der Steuerfestsetzung selbständigen Verwaltungsakt dar und ist ein Grundlagenbescheid i.S. von § 171 Abs. 10 AO. Die Steuerfestsetzung ist daher nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO anzupassen. Hieraus folgt auch, dass die Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) der Steuerfestsetzung der Gewährung der Billigkeitsmaßnahme nicht entgegen steht. Die Gewährung der Billigkeitsmaßnahme muss nicht mit gesondertem Verwaltungsakt erfolgen. Es reicht aus, wenn ein Erläuterungstext in den Änderungsbescheid aufgenommen wird, dass die Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen durch Ansatz negativer Einnahmen aus Kapitalvermögen niedriger festgesetzt wird. Die Billigkeitsregelung umfasst nicht die Verzinsung von Steuernachzahlungen nach § 233a AO. Ebenso sind ausgesetzte Steuerbeträge nach § 237 AO zu verzinsen (OFD Karlsruhe 6.12.2010, S 2256/49 - St 111).

2.10. Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten

Aufgrund eines Vermögensverwaltungsvertrags soll das Finanzvermögen des Kunden professionell, dauerhaft und zielorientiert verwaltet werden. Als Vermögensverwalter treten in der Praxis insbesondere Kreditinstitute und freie Vermögensverwalter auf. Der Vermögensverwalter überwacht in erster Linie die Zusammensetzung des Vermögensbereichs nach der gewünschten Zielrichtung (Rendite, Substanzsicherung, Wertzuwachs). Somit ist seine Tätigkeit auch auf die Anschaffung/Veräußerung (Umschichtung) von Vermögensgegenständen ausgerichtet.

Das Honorar wird entweder mit einem bestimmten Prozentsatz des Vermögenswertes berechnet oder es wird ein pauschales Festhonorar vereinbart. Es können auch erfolgsabhängige Honorare vereinbart werden. Zusätzlich fallen bei jeder Transaktion weitere umsatz- oder stückabhängige Kosten (z. B. Bankspesen, Provisionen, Maklercourtage) an. In einigen Vermögensverwaltungsverträgen ist geregelt, dass die Transaktionskosten nicht gesondert berechnet werden. Stattdessen erhöht sich die prozentuale oder pauschale Gebühr (sog. all-in-fee).

Die OFD Münster erläutert in der Verfügung vom 9.11.2010 (S 2128 - 30 - St 22 - 33 (Ms)) die steuerliche Behandlung der Vermögensverwaltungsgebühren bis einschließlich dem VZ 2008 und ab 2009 unter der Abgeltungsteuer.

2.11. Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften

Der Abzug von Erwerbsaufwand (z.B. Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) im Zusammenhang mit Einkünften aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 4 EStG



axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

ist jedenfalls dann nicht nach § 3c Abs. 2 EStG begrenzt ist, wenn der Beteiligte keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat (BFH 14.7.2009, IX R 8/09, BFH/NV 2010 S. 399, 25.6.2009, IX R 42/08, BStBl 2010 II S. 220, 18.3.2010, IX B 227/09, BStBl 2010 II S. 627). Dieses Urteil ist vor 2011 anzuwenden (BMF 28.6.2010, IV C 6 - S 2244/09/10002, BStBl 2010 I S. 599). Zum praktischen Umgang mit dem Halbabzugsverbot hat sich die OFD Rheinland in der Kurzinfo ESt 33/2010 vom 6.7.2010 beschäftigt.

Mit Wirkung ab 2011 wurde über das Jahressteuergesetz 2010 eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungsauffassung zum Halb-/Teilabzugsverbot bei Liquidationsverlusten in § 3c Abs. 2 EStG eingefügt. Der neue Satz 2 sieht vor, dass für die Anwendung des Halb-/Teilabzugsverbots in § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen gem. § 3 Nr. 40 EStG oder von Vergütungen gem. § 3 Nr. 40a EStG ausreichend ist.

2.12. Besteuerung von REX-P -Zertifikaten

Bei Indexzertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsungen, deren Wertentwicklung von der Entwicklung eines Basiswertes (z. B. des deutschen Aktienindex – DAX – oder Rentenindex – REX –) abhängt. Ziel dieser Anlageform ist es, statt steuerpflichtiger laufender Erträge Wertzuwächse zu erzielen, die zunächst nach Ablauf der Frist des § 23 EStG steuerfrei waren. Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts wurde die bei diesen sog. Finanzinnovationen auftretende Besteuerungslücke im Bereich der Wertzuwächse mittels § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a.F. geschlossen. Hiermit werden die von ungewissen Ereignissen abhängigen Kapitalentwicklungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erfasst, soweit eine Garantie der Rückzahlung besteht.

Bei Aktienindex-Zertifikaten besteht durch die teilweise starken Kursschwankungen ein besonderes Risiko, dass der Anleger einen erheblichen Wertverlust erleidet. Anders verhält es sich bei den Rentenindex-Zertifikaten. Grundlage dieser REX-Partizipationsscheine (REX-P-Zertifikat) ist die Wertentwicklung deutscher, kurzfristiger staatlicher Rentenpapiere sowie deren im Laufe der Zeit anfallenden festen Zinserträge. Bei dieser Anlageform ist ein Wertverlust nahezu ausgeschlossen. Damit sind REX-P-Zertifikate als Garantie-Zertifikat anzusehen. Es ist dabei unbeachtlich, dass ein bestimmter Rückkaufswert hierbei nicht ausdrücklich garantiert wird. Die in die Wertermittlung des Partizipationsscheines einfließenden Zinsen sichern nicht nur fallende Kurse von Rentenpapieren ab, sondern erhöhen auch den Wert des Zertifikats beim jeweiligen Anleger. Die Besteuerung richtet sich folglich nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 7, 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Die Kursdifferenz aus dem Veräußerungserlös oder

Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten unterliegt der Besteuerung (SenFin Berlin 7.12.2009, III B - S 2252 - 9/2006).

2.13. Zurückweisung von Einsprüchen bei Einkünften gem. § 20 EStG

Mit Allgemeinverfügung haben die obersten Finanzbehörden der Länder von der Rechtsgrundlage des § 367 Abs. 2b AO Gebrauch gemacht und das außergerichtliche Masseneinspruchsverfahren gegen eine unterstellte verfassungswidrige Besteuerung von Kapitaleinkünften nach § 20 EStG zurückgewiesen (22.7.2008, BStBl 2008 II, 746). Die Zurückweisung betrifft neben einschlägigen Einspruchsverfahren jeweils auch zulässige Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags bzw. auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung oder einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.

Den Betroffenen bleibt nunmehr nur noch der Klageweg, denn Einsprüche gegen die Allgemeinverfügungen sind unzulässig. Abweichend von der regelmäßigen Klagefrist verbleibt hierfür ein Jahr Zeit nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung. In Bezug auf Einsprüche gegen die Besteuerung der Kapitaleinkünfte kann die Allgemeinverfügung allein den Rechtsbehelf nicht vollumfänglich abschlägig bescheiden. Hierzu bedarf es eines Teileinspruchsbescheides nach § 367 Abs. 2a AO, der sämtliche anderen Rechtsprobleme abhandelt (AEAO zu § 367 Nr. 7.2).

2.14. Leerverkäufe

Durch das JStG 2007 wurde § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG eingefügt, wonach als sonstige Bezüge auch Einnahmen gelten, die an Stelle der Bezüge von einem anderen als dem Anteilseigner bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden. Hintergrund der Ergänzung war die Verringerung von Steuerausfällen, die bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss in Form der sog. Leerverkäufe dadurch entstanden, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wurde, die nicht abgeführt wurde. Die FinBeh Berlin (10.3.2008, III A - S 2400 - 8/2005, StEK EStG § 20/352) äußert sich zu den Änderungen.

2.15. Beurteilung des Rückkaufs von Bertelsmann-Genussscheinen.

Die Bertelsmann AG hat im Februar 2010 Genussscheine (ISIN DE0005229942) von deren Inhabern zurückgekauft. Die Genussscheine wurden im Jahr 2001 ausgegeben. Sie nehmen aufgrund der Regelung in den Genussscheinbedingungen nicht am Liquidationskapital teil. Es handelt sich demnach um obligationsähnliche Genussrechte. Die laufenden Erträge gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7

axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

ESTG. Die Veräußerung der entsprechenden Genussrechte führt zu Einkünften i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Nach Rz. 319 des BMF-Schreibens vom 22.12.2009, BStBl 2010 I S. 94 findet § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG für die Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten Anwendung. Somit ist § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG auch für vor dem 31.12.2008 angeschaffte Genussscheine anwendbar.

Steuerpflichtig ist der Gewinn i.S. von § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG, der sich aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungskosten berechnet. Der Gewinn unterliegt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Kapitalertragsteuer. Die auszahlende Stelle hat gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG den Steuerabzug vorzunehmen. In dem vorliegenden Fall sind der auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten regelmäßig nicht bekannt. Die auszahlende Stelle hat in diesen Fällen den Steuerabzug nach der sog. Ersatzbemessungsgrundlage (30 % der Einnahmen aus der Veräußerung des Genussscheins) zu ermitteln. Nach Rz. 194 des BMF-Schreibens vom 22.12.2009 kann eine Korrektur des Kapitalertragsteuerabzugs ausschließlich im Veranlagungsverfahren nach § 32 d Abs. 4 EStG erfolgen (FinMin Schleswig-Holstein 7.6.2010, VI 313 - S 2252 - 304).

2.16. Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen

Der BFH hatte sich in einer Reihe von Urteilen mit Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a.F. beschäftigt und hierbei die bisherige Auffassung zu Garantiezertifikaten, Währungsverlusten und Zahlungseinstellung des Schuldners bestätigt. Abweichend war hingegen der Tenor zum Wahlrecht zwischen Emissions- und Markttrendite, bei Garantiezertifikaten mit Rückzahlung unter Nennwert und zu Floatern und Rating-Anleihen (BFH 11.7.2006, VIII R 67/04, BStBl 2007 II S. 553; 4.12.2007, VIII R 53/05, BStBl 2008 II S. 563; 20.11.2006, VIII R 97/02, BStBl 2007 II S. 555; VIII R 43/05, BStBl 2007 II S. 560; 13.12.2006, VIII R 62/04, BStBl 2007 II S. 568; VIII R 79/03, BStBl 2007 II S. 562; VIII R 6/05, BStBl 2007 II S. 571). Die Finanzverwaltung wendet die Urteile grundsätzlich und bis zur Einführung der Abgeltungsteuer an, jedoch mit einigen praxisrelevanten Ausnahmeregelungen (BMF 17.6.2008, IV C 1 - S 2252/07/0002, BStBl 2008 I, 715 und 18.7.2007, IV B 8 - S 2252/0, BStBl 2007 I, 548):

- Die Einstufung als Finanzinnovation gilt nicht bei Wertpapieren, bei denen keine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und bei denen eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn ohne größeren Aufwand möglich ist. Das betrifft Kursgewinne aus der Veräußerung von Reverse Floatern und Rating-Anleihen, die außerhalb der Spekulationsfrist nicht steuerpflichtig sind.
- Da es am Markt zahlreiche Varianten von Floatern und Rating-Anleihen gibt, bei denen eine solche Trennung nicht oder nur mit größerem Aufwand möglich ist, werden diese von den Banken weiterhin als Finanzinnovationen eingestuft.
- Haben Wertpapiere aufgrund ihrer Konstruktion grundsätzlich eine Emissionsrendite, dürfen Anleger abweichend vom BFH-Urteil bei der Veranlagung aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen weiterhin das Wahlrecht zwischen Emissions- und Markttrendite verwenden (BMF 6.9.2006, IV C 1 - S 2252 a - 10/06, BStBl 2006 I, 508, Anlage 2/Hinweise). Dem folgt das Finanzamt, sofern es durch den Kursansatz im Einzelfall nicht zu erheblichen steuerlichen Auswirkungen oder Verlusten kommt. Dann kann der Sparer aufgefordert werden, die Emissionsrendite nachzuweisen und Verluste werden versagt.
- Banken sollen keine Rückschlüsse auf die ertragsteuerliche Behandlung der Wertpapiere im Bereich der Erhebung der Kapitalertragsteuer ziehen, da die BFH-Rechtsprechung insoweit grundsätzlich keine Anwendung findet (OFD Rheinland 25.7.2007, Kurzinfor ESt Nr. 58/2007, DB 2007, 1729). Somit wird der Zinsabschlag weiterhin nach den Kursgewinnen und nicht nach der Emissionsrendite berechnet und auch Floater und Rating-Bonds sind betroffen.
- Nur wenn die Emissionsbedingungen der variabel verzinsten Anleihen exakt den Konditionen in den BFH-Urteilen entsprechen, werden die Wertpapiere bei einer Umschlüsselung durch den Emittenten nicht mehr als Finanzinnovation geschlüsselt.
- Sparer können durch eine Verweigerung bei der Mitwirkung der renditebegründenden Tatsachen nicht erreichen, dass bei vorhandener Emissionsrendite durch Ansatz einer erzielten negativen Markttrendite bei Einlösung oder Veräußerung einer Kapitalanlage ein der Vermögensebene zuzurechnender Verlust steuerlich berücksichtigt wird. Insoweit sind Anleger aufzufordern, die Emissionsrendite nachzuweisen. Eine negative Markttrendite kann nur dann anerkannt werden, wenn die Kapitalanlage keine Emissionsrendite hat und die negative Markttrendite nicht der Vermögenssphäre zuzurechnen ist. Ergänzend weist die OFD Koblenz (6.9.2007, S 2252 A - St 32 1) darauf hin, dass auf Grund der Behandlung einer Kapitalanlage bei Erhebung der Kapitalertragsteuer keine Rückschlüsse auf die ertragsteuerliche Behandlung im Rahmen der Veranlagung gezogen werden können, weil die neue BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen beim Kapitalertragsteuerabzug keine Anwendung findet.



axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

- Zur Ermittlung der Kapitalerträge auf der Ebene von Investmentvermögen enthält das BMF-Schreiben keine Ausführungen. Da es sich bei Investmentvermögen regelmäßig um Fälle mit erheblicher steuerlicher Auswirkung handelt, ist die BFH-Rechtsprechung hinsichtlich der Ertragsermittlung uneingeschränkt anzuwenden (OFD Rheinland 9.6.2008, S 1980 - 1031 - St 222, FR 2008, 685).

Hinweis: Über das JStG 2009 wurden einige BFH Urteile über § 52a Abs. 10 S. 7 EStG mit Einführung der Abgeltungsteuer wieder außer Kraft gesetzt, sodass es sich weiterhin um Finanzinnovationen ohne Bestandsschutz handelt.

2.17. Fehlerhafte Bankbescheinigungen bei Finanzinnovationen

Es sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Kreditinstitute (z.B. Merck Finck & Co, Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA u.a.) Verluste aus der Veräußerung/Rückgabe von Finanzinnovationen als negative Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG und gleichzeitig als Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ausgewiesen haben. Es wird gebeten, im Rahmen der Veranlagung eine Doppelberücksichtigung der Verluste zu vermeiden (OFD Münster 24.8.2009, o. Az, DStR 2009 S. 2010).

2.18. Verluste aus Aktienanleihen und ähnlichen Produkten

Bei Aktienanleihen handelt es sich um eine echte Finanzinnovation, bei der Ertrags- und Vermögensebene nicht getrennt werden. Ein bei Rückzahlung der Anleihe ermittelter Verlust im Rahmen der negativen Markttrendite (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 2. Halbsatz EStG a.F.) muss in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden (OFD Münster, aktualisierte Kurzinformation ESt 005/2010 vom 2.8.2020). Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist weiterhin an den Ausführungen in den BMF-Schreiben vom 2.3.2001, BStBl I 2001, 206 und vom 25.10.2004, BStBl I 2004, 1034, Rz. 12 festzuhalten, da es sich bei Aktienanleihen um eine echte Finanzinnovation handelt und keine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene vorgenommen werden kann. Der ermittelte Verlust im Rahmen der negativen Markttrendite (20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 2. Halbsatz EStG a.F.) ist in der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Grundsätze zu Aktienanleihen sind ebenfalls anzuwenden, wenn entsprechende Verluste aus Credit Linked Notes (CLN), Cobold- oder Colibiri-Anleihen geltend gemacht werden.

Die Aktienanleihe wird als Finanzinnovation angesehen. Sie ist eine Kapitalforderung, bei der die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 2 Nr. 4c EStG a.F.). Im

Zeitpunkt des Erwerbs steht noch nicht fest, ob das Wahlrecht zur Übertragung von Aktien ausgeübt wird und in welchem Umfang Erträge zufließen werden. Kommt es zur Lieferung der Aktien, erzielen der Besitzer einen Verlust, da der Nennwert der gelieferten Aktien unterhalb der Anschaffungskosten der Anleihe liegt. Eine Emissionsrendite kann für die Aktienanleihe nicht errechnet werden, so dass es grundsätzlich zum Ansatz der Markttrendite kommen kann.

Hinweis: Der Umtausch ab 2009 löst gem. § 20 Abs. 4a EStG keine Kapitaleinnahmen aus (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 9, Tz. 103 ff.).

2.19. Recherchemöglichkeiten bei Kapitaleinkünften

Die OFD Münster (12.6.2008, Kurzinfo ESt 8/2007, StEK EStG § 20/353) gibt Hinweise zu Recherchemöglichkeiten bei Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften. Zur steuerlichen Beurteilung von Kapitalanlagen ist es häufig erforderlich, Emissionsbedingungen oder weitere Daten des Emittenten der Kapitalanlage zu kennen (z.B. für die Beurteilung, ob es sich um eine Finanzinnovation handelt). Insbesondere wenn es sich bereits um ältere Daten handelt, sind diese i.d.R. nicht im Internet recherchierbar. Mittlerweile wurde der OFD eine Testlizenz für den Zugriff auf Wertpapiergattungsdaten (Wertpapierstammdaten und Wertpapiertermindaten) zur Verfügung gestellt. Hierdurch können die für die Besteuerung notwendigen Wertpapierdaten abgerufen werden.

2.20. Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung

Nach der EU-Zinsrichtlinie erfolgt grundsätzlich ein Informationsaustausch über grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen. Statt der Auskunftserteilung nach Deutschland kann für eine Übergangszeit von den in den Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Österreich niedergelassenen Zahlstellen ein Steuerabzug (Quellensteuer) vorgenommen werden. Auch bestimmte Drittstaaten bzw. abhängige oder assoziierte Gebiete behalten entsprechende EU-Quellensteuer ein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht immer der volle Zinsertrag der Quellensteuer unterliegt. Dies entspricht einem Kompromiss auf europäischer Ebene, wonach es den Staaten freigestellt ist, die Zinserträge zeitanteilig abzugrenzen (OFD Rheinland 23.4.2008, Kurzinfo ESt 25/2008, DB 2008, 1115).

Die EU-Quellensteuer ist nach § 14 Abs. 2 ZIV in voller Höhe auf die Einkommensteuer anzurechnen und wird in der Anlage KAP eingetragen. Demgegenüber ist die normale ausländische Quellensteuer nur im Rahmen des § 34c EStG anrechenbar bzw. abzugsfähig (Anlage AUS).



axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

Die Quellensteuer nach der ZIV muss nicht nach einem vorgeschriebenen Muster bescheinigt werden. Das Muster für die Bescheinigung der Quellensteuer (BMF v. 30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl 2008 I, 320, Anlage III/5) kann, muss aber nicht von einer ausländischen Zahlstelle verwendet werden. Anzuerkennen sind auch sonstige Bescheinigungen wie z.B. Ertragsaufstellungen, aus denen sich jeweils

- der Name und die Anschrift der Zahlstelle (Bank),
- des wirtschaftlichen Eigentümers (Anleger),
- die Höhe der Quellensteuer (einschließlich Währung),
- des Zahltags und
- die Kontonummer oder eine Beschreibung der Forderung ergeben.

Weiterhin muss sich aus dem Dokument eindeutig entnehmen lassen, dass es sich um eine Quellensteuer aufgrund der Zinsrichtlinie und nicht um eine nationale Quellensteuer (z.B. Schweizer Verrechnungssteuer) handelt (OFD Koblenz 27.4.2009, S 2402a A - St 321).

2.21. Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung

Das BMF (30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl 2008 I, 320) hatte ein neues Schreiben zur Anwendung der ZIV herausgegeben. Das beinhaltet Grundzüge, die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, die Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, die Definition der Zahlstelle und Zinszahlung, die Ausnahme vom Zinsbegriff für bestimmte Anleihen, den räumlichen Geltungsbereich, das Meldeverfahren und die Quellensteuererhebung.

2.22. Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Argentinien-Anleihen

In den 90er Jahren hatte Argentinien im erheblichen Umfang auf europäische Währungen lautende Anleihen ausgegeben. Nachdem die argentinische Regierung Ende Dezember 2001 die Zins- und Tilgungszahlungen ausgesetzt hat, fielen die Wertpapierkurse für diese sogenannten Argentinien-Anleihen erheblich. Die OFD Rheinland (22.12.2008, Kurzinfo ESt 62/2008, DStR 2009, 637) erläutert die steuerlichen Regelungen durch die entstandenen Verluste und Umtauschvorgänge.

2.23. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Auslandsdividenden;

Das BMF-Schreiben vom 30.9.2008 (IV C 7 - S 2750 a/07/10001, BStBl 2008 I, 940) regelt differenziert die Behandlung von Dividenden aus EU-Staaten und den EWR Staaten Island und Norwegen in den VZ 1993 bis 2003. Aufgrund der

Rechtsprechung des EuGH können hier die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen nach § 3c Abs. 1 EStG sowie § 8b Abs. 5 bzw. 7 KStG weitestgehend nicht mehr angewendet werden. Die OFD Rheinland (5.12.2008, Kurzinfo KSt 59/2008, DB 2009, 596) weist auf die Anwendung auf Drittstaaten und das allgemeine pauschalierte Betriebsausgabenabzugsverbot ab dem VZ 2004 hin.

2.24. Dividende bei Sanofi-Aventis

Das für die Ausschüttungen in den Vorjahren angewandte vereinfachte Verfahren zur Ermäßigung der französischen Kapitalertragsteuer auf Dividenden wurde für die deutschen Aktionäre der Firma Sanofi-Aventis auch für die Ausschüttung des Jahres 2008 angewandt (OFD Münster 30.1.2009, Kurzinfo Int. St 2/2009). Dem BZSt wurde eine Liste über die an diesem Verfahren teilgenommenen Anteilseigner zur Verfügung gestellt. Die Daten werden als Kontrollmaterial an die einzelnen Festsetzungsfinanzämter übersandt.

Für deutsche Sanofi-Aventis Aktionäre wurde auch für die Ausschüttungen des Jahres 2009 das vereinfachte Verfahren zur Ermäßigung der französischen Kapitalertragsteuer auf Dividenden angewandt (OFD Münster 7.10.2009, Kurzinformation int. Steuerrecht Nr. 006/2009). Für die Anrechnung der einbehaltenen franz. Kapitalsteuer auf die Einkommensteuer müssen die Aktionäre ihrer Steuererklärung 2009 die Dividendenabrechnung ihrer Depotbank hinzufügen. Die Ausstellung einer Ansässigkeitsbescheinigung war entbehrlich, da dem BZSt eine Liste über die an diesem Verfahren teilgenommenen Anteilseigner zur Verfügung gestellt wird. Die Daten der Liste werden an die einzelnen Festsetzungsfinanzämter übersandt.

2.25. Verluste aus einer Lebensversicherung für die Anlage KAP

Verluste aus Kapitalerträgen, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen, sind in die Zeile 12 der Anlage KAP (Kennzahl 54.x15) einzutragen. Darüber hinaus sind Angaben in den Zeilen 4 bis 6 (Grund für die Einreichung der Anlage KAP), Zeilen 14 und 14a (Angaben zum Sparerpauschbetrag) sowie Zeilen 49 ff. (Angaben zu Steuerabzugsbeträgen) erforderlich. Für die Eintragung von Verlusten aus Kapitalerträgen, die keinem inländischen Steuerabzug unterliegen, ist eine Anweisung der Kennzahlen 54.x30 und 54.x35 (Zeilen 15 und 18 der Anlage KAP) erforderlich. Weitere Eintragungen sind nicht vorzunehmen.

Zu beachten ist, dass für Verluste, die laufend sowie aus der Veräußerung erzielt werden, das allgemeine Verlustverrechnungsverbot des § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG gilt, so dass lediglich eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in den folgenden Veranlagungszeiträumen in Betracht kommt. Das Schreiben der (OFD Rheinland 20.8.2010, Kurzin-

axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

formation ESt, Nr. 42/2010) legt außerdem fest, wie laufende Erträge und Veräußerungserträge aus Verträgen steuerlich zum Tragen kommen, wenn die Lebensversicherungsverträge jeweils vor 2005 bzw. 2004 geschlossen wurden.

2.26. Teilwert-AfA bei Kursverlusten mit Aktien und Investmentfonds

Nach den Grundsätzen des BFH (26.9.2007, I R 58/06, BStBl II 2009, 294) ist bei börsennotierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die als Finanzanlage gehalten werden, von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen. Die Grundsätze dieses Urteils sind prinzipiell über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF 26.3.2009, IV C 6 - S 2171 b/0, BStBl I, 514). Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist nur dann auszugehen, wenn der Kurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag

- um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist
- und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Zur Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG und des § 3c Abs. 2 EStG auf Gewinnminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen an inländischen und ausländischen Investmentfonds hat sich die OFD Rheinland mit Schreiben vom 8.5.2009 geäußert (akt. Kurzinfor ESt 41/2004 - S 1980 - 1001 - St 2; S 2750 a - 225 - St 13 - 33, StEK KStG 1977 § 8 b/41). Die Bewertung der Fondsanteile erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG (nicht abnutzbares Anlage- und Umlaufvermögen). Danach ist eine Teilwert-AfA nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zulässig. Hierbei ist auf die im Sondervermögen des Fonds enthaltenen Wirtschaftsgüter abzustellen (Transparenzprinzip). Gewinnminderungen, die vor dem 1.1.2004 entstanden sind, werden nicht berücksichtigt, soweit sie auf im Fonds enthaltene Anteile an Gesellschaften entfallen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen (z.B. Aktien). Die Gewinnminderungen sind zu 100 % außerhalb der Bilanz hinzuzurechnen.

Das FG Münster hat mit Urteil vom 31.8.2010 (9 K 3466/09) einer entsprechenden Typisierung grundsätzlich zugestimmt, hält aber eine Teilwertabschreibung, die allein auf die Entwicklung der Börsenkurse ohne Heranziehung weiterer Kriterien gestützt wird, für zulässig, wenn

- entweder der Börsenkurs am Bilanzstichtag um mehr als 20 % unter dem Kurs (Anschaffungskosten) bei Erwerb des Wertpapiers liegt oder
- der Börsenkurs an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen jeweils um mehr als 10 % unter dem Kurs bei Erwerb des Wertpapiers liegt.

In einem weiteren Urteil vom 9.7.2010 (9 K 75/09 K) hat das FG Münster bei börsennotierten festverzinslichen Wertpapieren des Umlaufvermögens entschieden, dass bei der Beurteilung über das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung entgegen dem BMF-Schreiben vom 25.2.2000, BStBl 2000 I S. 372, Rz. 23 ff.) nicht auf die Kursentwicklung während des gesamten Zeitraums zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung, sondern allein auf den Stichtagkurs zum Tag der Bilanzaufstellung abzustellen ist.

In beiden FG-Urteilen war die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Der erste Streitfall ist beim BFH unter dem Az.: I R 89/10, der zweite unter dem Az.: I R 98/10 anhängig. Bis zur abschließenden Entscheidung bitte ich in vergleichbaren Fällen die bisherige Verwaltungsmeinung zu vertreten.

Eingelegte Einsprüche, die sich auf die anhängigen Verfahren beziehen, können nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen. Aussetzung der Vollziehung kann gewährt werden (OFD Koblenz, 25.1.2011, S 2171 b A-St 31 4).

axis THEMENBRIEF „Kapitalanlage und Steuern“

Ansprechpartner



Rolfjosef Hamacher

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fon 0221/47 43 471
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de



Bernhard Fuchs

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de



Dipl.-Finw. Heinrich Bürmann

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de

**axis RECHTSANWÄLTE GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft**

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-0, Fax: 0221 4743-111
Schlüterstraße 41, 10707 Berlin
Fon: 030 4050295-0, Fax: 030 4050295-99
Heinrichstraße 155, 40239 Düsseldorf
Fon: 0211 438356-0, Fax: 0211 438356-11

axis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-570, Fax: 0221 4743-499

axis actuarial services GmbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-331, Fax: 0221 4743-111

Solvency Fabrik GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-570, Fax: 0221 4743-111

axis Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-560, Fax: 0221 4743-111
Centroallee 285, 46047 Oberhausen
Fon: 0208 6070405-0, Fax: 0208 6070405-29

axis consulting GmbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-450, Fax: 0221 4743-499

info@axis.de · www.axis.de